



**Katholischer Verein
für Ambulante Krankenpflege
zu Gersthofen e. V.**

Telefon: 0821/24766-0

Telefax: 0821/24766-24

E-Mail: st.jakobus.gersthofen@bistum-augsburg.de

Gersthofen, den 05.10.2021

E I N L A D U N G

zur **Mitgliederversammlung** des **Katholischen Vereins
für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen e. V.**

am **Dienstag, 26. Oktober 2021, um 15.00 Uhr**
im **Pfarrzentrum Oscar Romero, 86368 Gersthofen, Kirchplatz 2**

Ab 14.30 Uhr haben Sie die Möglichkeit zu einer kostenlosen Vitalmessung durch die
Ökumenische Sozialstation Gersthofen und der Verein bietet Kaffee und Kuchen an.

Es gelten die aktuellen Corona-Schutz- und Hygienevorschriften.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- 01 Begrüßung und Eröffnung
- 02 Totengedenken
- 03 Genehmigung der Tagesordnung
- 04 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 05 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
vom 20. November 2019 (Das Protokoll liegt in der Zeit von Do. 07.10. bis Fr.
22.10.2021 im Pfarrbüros zur Einsichtnahme aus; vorheriger Anruf erforderlich.)
- 06 Zukunft des Vereines (Näheres siehe Rückseite)
- 07 Bericht der Vorstandschaft mit Aussprache zu den Berichten
 - a) Vorsitzende
 - b) Jahresrechnung 2019 und 2020
 - c) Prüfbericht der Revisoren
 - d) Haushaltsplan 2021 und 2022
 - e) Aussprache zu den Berichten
- 08 Wahl und Bestellung
 - a) Bildung eines Wahlausschusses
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung 2019 und 2020
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes 2021 und 2022
 - d) Entlastung des Vereinsvorstandes
 - e) Wahl von 5 Beisitzer (Vorstandsmitglieder)
 - f) Bestellung von 2 Revisoren
- 09 Bericht aus der Ökumenischen Sozialstation
- 10 Sonstiges/Verschiedenes/evtl. Behandlung eingegangener Anträge
- 11 Schließung der Versammlung

Mit freundlichen Grüßen, Christina Neis 2. Vorsitzende

Anlage: Information für unsere Vereinsmitglieder zum Datenschutz

TOP 06 Zukunft des Katholischen Vereins für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen e. V. (KVfAK)

Gemäß § 9 Abs. (II) der Satzung des Vereines kann der 1. und/oder der 2. Vorsitzende nur aus dem Kreis des Stadtpfarrers und der beiden Mitglieder der Kirchenverwaltung von allen Vorstandsmitgliedern gewählt werden, wobei diese drei Personen kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder sind.

Nun hat dieser Personenkreis erklärt, künftig nicht als 1. und/oder 2. Vorsitzende zu kandidieren. Die beiden Mitglieder der Kirchenverwaltung werden nur noch solange als 1. und 2. Vorsitzende zur Verfügung stehen, bis der Verein dieses Problem gelöst hat.

Für die Zukunft werden von der Vorstandschaft folgende Möglichkeiten aufgezeigt, die bei der Mitgliederversammlung diskutiert werden sollen. Aus diesen Möglichkeiten sollen die Mitglieder eine Möglichkeit favorisieren, die der Vorstand dann weiter verfolgen soll:

Voraus zu schicken ist bei den Möglichkeiten 1 oder 2, dass im Endeffekt nur ein (neuer) Verein entstehen kann, keine zwei oder drei Vereine.

Möglichkeit 1:

Fusion: Der KVfAK und die Katholische Sozialstation St. Joseph e. V. gründen einen neuen (gemeinnützigen) Verein, mit einer neuen Satzung und Eintragung in das Vereinsregister. In den neuen Verein findet auch die Vermögensübertragung (Gesellschafteranteil in Höhe von 13.800 €, ist Stammeinlage des KVfAK der Ökumenischen Sozialstation) statt.

Möglichkeit 2:

Verschmelzung: Bei einer Verschmelzung (Eingliederung/Integrierung) wird der KVfAK von der Kath. Sozialstation St. Joseph e. V. aufgenommen, demnach dort eingegliedert. Hier ist die Satzung der Kath. Sozialstation St. Joseph e. V. moderat anzupassen. Der Aufwand wie bei einer Fusion ist nicht in dem Maße gegeben. Auch hier findet die Vermögensübertragung (Gesellschafteranteil in Höhe von 13.800 €, ist Stammeinlage des KVfAK der Ökumenischen Sozialstation) statt. Der Name „Katholischer Verein für ambulante Krankenpflege zu Gersthofen e. V.“ kommt nicht mehr vor.

Möglichkeit 3:

Abgabe des Geschäftsanteiles/Gesellschafteranteil in Höhe von 13.800 € (Stammeinlage Ökumenische Sozialstation des Vereins) an einen anderen Träger / eine andere Institution. Falls sich danach kein 1. und 2. Vorsitzende beim KVfAK finden sollte, dann kann der KVfAK ohne Nachteil für die Ökumenische Sozialstation durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hier fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Pfarrkirchenstiftungen.

Möglichkeit 4:

Der Verein soll den § 9 der Vereinssatzung ändern, sodass die Mitgliederversammlung die Vorstandschaft wählen kann. Also ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, (das heißt, diese müssen nicht zwingend der Stadtpfarrer und/oder die beiden entsandten der Kirchenverwaltungen sein) Schatzmeister, Protokollführer und Beisitzer (weitere Vorstandsmitglieder, evtl. mit Aufgabenzuordnung).

Der Vorstand ist einstimmig damit einverstanden, dass eine Satzungsänderung angestrebt werden könnte, damit aus den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung der 1. und 2. Vorsitzende gewählt werden kann.

Noch ein weiterer Hinweis:

Falls nun während der Umsetzung einer der 4 Möglichkeiten der 1. oder 2. Vorsitzende ausfallen sollte, will die Vorstandschaft einen Beisitzer bestimmen, der mit dem anderen Vorsitzenden den Verein gemeinsam vertreten kann. Diese Vertretungsvollmacht sollte solange bestehen, bis eine der vier obigen Möglichkeiten zum Zuge kommt und die Arbeiten abgeschlossen sind.

Der § 10 Abs. (II) der Satzung lässt diese Konstellation zu und verhindert, dass der Verein handlungsunfähig wird, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende ausfällt.